



Federführung

Vorlage für den	Berichterstatter:in	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Betriebsausschuss	Betriebsleitung	Vorberatung/Empfehlung	13.12.2022	10
Rat	Ratsherr Namyslo	Entscheidung	15.12.2022	

öffentliche Sitzung

Betrifft:

**Straßenreinigungsgebühren 2023;
Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung**

Begründung:

Weiterentwicklung des Gebührenrechts

Wie bereits der Presseberichterstattung im Jahr 2022 zu entnehmen war, hat das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) mit seinem sog. "Abwassergebührenurteil" seine bisherige Rechtsprechung geändert. Aus diesem Anlass will der Landesgesetzgeber das KAG NRW nun novellieren.

Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts NRW

Nach der langjährigen Rechtsprechung des OVG NRW seit 1994 konnten die Gemeinden bei der Kalkulation von Benutzungsgebühren neben Abschreibungen auf der Grundlage des Wiederbeschaffungszeitwertes eine kalkulatorische Verzinsung veranschlagen. Dabei durfte ein langjähriger Durchschnittszins zugrunde gelegt werden¹.

Diese Rechtsprechung änderte das OVG NRW mit Urteil vom 17.05.2022² im Hinblick auf die Berechnung der angemessenen Verzinsung. Nach dem Urteil soll die kalkulatorische Verzinsung mit dem bisher üblichen einheitlichen Nominalzinssatz unzulässig sein. Dabei

¹ Fünfzigjähriger Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten zuzüglich eines Zuschlags von 0,5 Prozentpunkte (OVG NRW, Urteile vom 5. August 1994, Az. 9 A 5715/98 NRW, vom 1. Januar 1999, Az. 9 A 5715/98 und vom 13. April 2005, Az. 9 A 3120/05)

² Az. 9 A 1019/20

Mitzeichnungen					
Bürgermeisterin:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordnete:	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
_____	_____	_____	_____	_____	_____

räumte das OVG NRW in seiner Entscheidung zwar ein, dass diese Verzinsung nach wie vor unter den Begriff der „nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten“³ falle. Sie stehe jedoch in Widerspruch zu allgemeinen haushaltsrechtlichen Vorschriften der GO NRW.⁴ Zudem hielt das OVG den bisher zulässigen kalkulatorischen Zinssatz für nicht mehr angemessen. Die beklagte Stadt Oer-Erkenschwick hat gegen das Urteil Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) eingelegt. Das Urteil vom 17.05.2022 ist somit nicht rechtskräftig und es muss abgewartet werden, wie das BVerwG über die Nicht-Zulassungsbeschwerde entscheiden wird.

Wichtig bleibt die Feststellung, dass die Städte und Gemeinden bis zum Urteil des OVG NRW vom 17.05.2022 die Abwassergebühren rechtmäßig im Einklang mit dem Kommunalabgabengesetz NRW und der Rechtsprechung des OVG NRW kalkuliert und erhoben haben.

Gesetzentwurf zur Änderung des § 6 KAG NRW

Für die Gemeinden ist durch das Urteil des OVG NRW eine große Unsicherheit entstanden. Dies hinsichtlich der Frage, wie kalkulatorische Kosten, insbesondere im Hinblick auf die Verzinsung, bei der Gebührenrechnung berücksichtigt werden dürfen. Sie haben zudem auf der Grundlage der bisherigen ständigen Rechtsprechung des OVG NRW ihre Gebühren für die Abwasserbeseitigung und weitere Benutzungsgebühren berechnet und auch ihre Finanzplanung daran ausgerichtet.

Mit Artikel 1 des Entwurfs des „Zweiten Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften“ vom 21.09.2022⁵ soll nun die durch das OVG-Urteil entstandene Rechtsunsicherheit beseitigt und das Gebührenrecht weiterentwickelt werden. Der Gesetzentwurf sieht im Wesentlichen vor, dass die gleichzeitige Abschreibung nach Wiederbeschaffungszeitwerten und die kalkulatorische Verzinsung ausdrücklich rechtmäßig sind. Ebenso werden konkretere Regelungen zur Höhe der zu veranschlagenden kalkulatorischen Verzinsung getroffen. Mit der Verabschiedung des Gesetzes durch den Landtag NRW wird Anfang Dezember (voraussichtlich am 08.12.2022) gerechnet.

Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2023

Verfahren

Vor dem Hintergrund der o.g. Weiterentwicklung des Gebührenrechts besteht die Problematik, dass die Rechtslage zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Vorlage noch unklar ist. Während die alte Rechtsprechung nicht mehr anwendbar ist, ist das OVG-Urteil vom 17.05.2022 nicht rechtskräftig und zugleich der o.g. Gesetzentwurf noch nicht vom Landtag NRW verabschiedet.

Daher wurde die Gebührenbedarfsberechnung 2023 nach der zu erwartenden gesetzlichen Neuregelung zu § 6 KAG aufgestellt. Aufgrund des voraussichtlichen Termins der Verabschiedung des Gesetzes durch den Landtag NRW wird davon ausgegangen, dass zum vorgesehenen Zeitpunkt des Beschlusses über die neue Tarifsatzung durch den Rat der Stadt Gladbeck am 15.12.2022 die Neuregelung zu § 6 KAG Rechtskraft erlangt.

³ § 6 Absatz 2 Satz 1 KAG

⁴ §§ 75 Abs.1, 77 Abs. 2 Nr. 1 der GO NRW

⁵ Landtags- Drucksache 18/997; voraussichtliche Verabschiedung durch dem Landtag Anfang Dezember 2022

Sollte dies wider Erwarten nicht der Fall sein, ist das weitere Vorgehen in der Sitzung des BA am 13.12.2022 bzw. der des Rates am 15.12.2022 zu erörtern.

Wesentliche Änderung gegenüber 2022

Während in der Gebührenbedarfsberechnung 2022 ein kalkulatorischer Zinssatz nach bisheriger OVG-Rechtsprechung von 5,742 % angewendet wurde sinkt dieser nun nach Maßgabe der Neufassung des § 6 Abs. 2 KAG auf 3,010 %.

Dabei sieht der Entwurf zur Änderung des KAG bezüglich der kalkulatorischen Verzinsung vor, dass für die Verzinsung für den Anteil des in der Einrichtung gebundenen Fremdkapitals der durchschnittliche Fremdkapitalzinssatz verwendet werden kann. Für den Anteil des in der Einrichtung gebundenen Eigenkapitals kann der sich aus dem 30-jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten ergebenden Nominalzinssatz verwendet werden.

Als Ermittlungsgrundlage für die Fremd- bzw. Eigenkapitalquote wird das Verhältnis des Anlagevermögens zu den Investitionskrediten zum 31.12.2021 herangezogen. Insoweit ergibt sich eine Fremdfinanzierungsquote in Form von Investitionskrediten von 19,94%. Der Fremdkapitalzinssatz ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnittzinssatz für Investitionskredite von 2,06% zum o.g. Stichtag. Im Übrigen erfolgt die Verzinsung nach dem 30-jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten von aktuell 3,25%. Insgesamt ergibt sich daraus der o.g. gewichtete kalkulatorische Gesamtzinssatz von 3,01%.

Hinweis: Nach Äußerungen des Kommunalministeriums zeichnet sich ab, dass im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens der § 6 Abs. 2 KAG noch dahingehend geändert werden *könnte*, dass die kalkulatorischen Zinsen auch auf Grundlage eines Einheitszinses angesetzt werden dürfen. Insofern könnte ggf. noch eine alternative Gebührenbedarfsberechnung / Tarifsatzung erforderlich werden. Diese müsste ggf. als Tischvorlage zur Sitzung des BA am 13.12.2022 nachgereicht werden.

I. Straßenreinigungsgebühren 2023

Dem Kostendeckungsgebot in § 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) folgend wurden für das Jahr 2023 alle voraussichtlichen Erlöse und Kosten der Straßen- sowie der Innenstadtreinigung beziffert und der sich daraus ergebende Gebührenbedarf ermittelt. Die Bedarfsberechnung ist als **Anlage 1** beigelegt.

Danach steigt der originäre Gebührenbedarf (ohne Gebührenaussgleich) gegenüber dem lfd. Jahr um 86.690,00 € oder 5,04%. Im Wesentlichen schlagen hier höher zu erwartende Einkaufspreise für Waren (Kraftstoff!) und Dienstleistungen durch.

Ebenfalls nach § 6 KAG NRW sind Kostenunterdeckungen innerhalb von 4 Jahren seit deren Entstehen auszugleichen. Die Bedarfsberechnung sieht vor, die derzeit noch nicht ausgeglichenen Unterdeckungen aus den Jahren 2019 und 2020 in 2023 einzubringen und die

Unterdeckung aus dem Jahr 2021 in Höhe von 216.181 € in den Jahren 2024 und 2025 auszugleichen, um so die bedarfssteigernde Wirkung des Ausgleichs zu begrenzen. Bei dieser Vorgehensweise beträgt die Bedarfssteigerung gegenüber dem laufenden Jahr 8,27%.

Es wird vorgeschlagen, die Tarife für die Straßenreinigung sowie für die Innenstadtreinigung für das Jahr 2023 entsprechend anzupassen.

Bei der Ermittlung der Tarife spielen die unterschiedlichen Kostenverläufe der beiden Reinigungsvarianten „Innenstadtreinigung“ und „Straßenreinigung“ eine Rolle. Im Vorjahresvergleich zeigt sich eine geringfügig höhere Kostenbelastung des Leistungsbereichs „Straßenreinigung“, welche zu einer Entlastung der Innenstadtreinigung im gleichen Anteil führt (**Anlage 2**, Pkt. 2.1). Die für 2023 vorgeschlagenen kostendeckenden Gebührensätze tragen dieser Entwicklung Rechnung. Die Erhöhung des Tarifs für die tägliche Innenstadtreinigung (+ 0,23 € / lfd. Meter) fällt daher moderater aus als die Erhöhung für die wöchentliche Reinigung (+ 0,41 € / lfd. Meter) - **Anlage 2**, Pkt. 4.

Ab dem 01.01.2023 werden folgende kostendeckenden Gebührentarife vorgeschlagen (in Klammern die Tarife 2022 zum Vergleich):

- Straßen außerhalb der Innenstadt **4,60 €** (4,19 €) je laufender Frontmeter;
- Innenstadtbereich **9,40 €** (9,17 €) je Frontmeter und Reinigung.

Für ein als Muster angenommenes Grundstück im Außenbereich mit 12 lfd. Reinigungsmetern bedeutet die Anpassung des Tarifs eine Mehrbelastung von 4,92 € für das gesamte Jahr 2023.

II. Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung, hier: Straßenverzeichnis

Der ZBG reinigt aufgrund der Satzung der Stadt Gladbeck über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb geschlossener Ortslagen.

Die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung besteht aus den textlichen Festsetzungen der §§ 1 – 13 und dem dazugehörigen Straßenverzeichnis.

Das Straßenverzeichnis ist aufgrund aktueller Widmungen und einer Information durch das Baudezernat zu ändern. Die Änderungen im Straßenverzeichnis im Einzelnen:

Ziffer 1 des Straßenverzeichnisses

Die Reinigung der Fahrbahnen dieser Straßen erfolgt einmal wöchentlich durch die Stadt Gladbeck. Die Reinigung umfasst auch die Winterwartung.

Die Reinigung der Gehwege dieser Straßen einschließlich Winterwartung ist den Grundstückseigentümern übertragen.

Das Ingenieuramt (als Straßenbaulastträger) teilt mit, dass sich die **Burgstraße** außerhalb geschlossener Ortslage befindet.

Die Reinigungsverpflichtung durch den ZBG entfällt. Die Burgstraße wird im Straßenverzeichnis unter Ziffer 1 gelöscht.

Reinigung und Winterdienst liegen in der Verantwortung des Straßenbaulastträgers.

Ziffer 6 des Straßenverzeichnisses

Die Reinigung der Gehwege, Fahrbahnen und des Straßenbegleitgrüns ist den Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümern übertragen. Die Reinigung umfasst auch die Winterwartung.

Die **Geschwister-Scholl-Straße** wurde dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Es handelt sich um einen verkehrsberuhigten Bereich. Die Geschwister-Scholl-Straße wird ins Straßenverzeichnis unter Ziffer 6 aufgenommen. Die Anwohner werden über die Verpflichtung zur Reinigung informiert.

Die Straße **An der Lune** wurde dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Es handelt sich um einen verkehrsberuhigten Bereich. Die Straße An der Lune wird ins Straßenverzeichnis unter Ziffer 6 aufgenommen. Die Anwohner werden informiert.

Der Satzungsentwurf mit dem Straßenverzeichnis ist als **Anlage 3** beigefügt.

Anlagen

Anlage 1 - Gebührenbedarfsberechnung 2023

Anlage 2 - Berechnung der Straßenreinigungsgebührensätze 2023

Anlage 3 - Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Gladbeck über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Klimarelevante Auswirkungen:

keine wesentliche Klimarelevanz
Die Durchführung der Haupt- und Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).

keine negative oder eine positive Klimawirkung
Die Durchführung der Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).

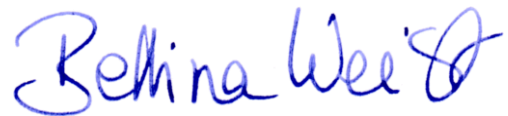
eine negative Klimawirkung
Die Alternativenprüfung wurde durchgeführt und das Prüfungsergebnis ist als Anlage beigefügt.

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Gladbeck nimmt die als **Anlage 1** beigefügte Gebührenbedarfsberechnung 2023 sowie die Gebührensatzberechnung für die kostenrechnende Einrichtung „Straßenreinigung“ **-Anlage 2-** zur Kenntnis und billigt sie.

Der Rat der Stadt Gladbeck beschließt vorbehaltlich des Inkrafttretens des Zweiten Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften die beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Gladbeck über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren **-Anlage 3-**.

Die Bürgermeisterin



- Bettina Weist -

In der Sitzung des

_____-Ausschusses

Rates

Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: